

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe Juni 2025

TOPTHEMA

**Sonderregelung für
Kleinunternehmer:
Neufassung des § 19 UStG und
Neueinführung des § 19a UStG zum
1.1.2025**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

die erste Jahreshälfte neigt sich bereits dem Ende zu und wir möchten Sie auch im Juni, wie gewohnt, über alle wichtigen steuerlichen Themen und Termine auf dem Laufenden halten.

Im Fokus in diesem Monat stehen:

Sonderregelungen für Kleinunternehmer. Hier wurde die Besteuerung zum 01. Januar 2025 neu gefasst. Alle wichtigen Details aus dem Beschluss gibt's im Artikel. Bei Fragen hilft Ihnen Jonathan Beckmann gerne weiter.

Weiter geht es um Themen wie:

- Photovoltaik-Anlagen
- den Solidaritätszuschlag
- um - auch - privat genutzte Firmen- oder Geschäftswagen
- die Meldepflicht in Punkto elektronische Kassensysteme
- u.v.m.
- Aber auch um uns. Wir sind am 11. und 12. Juni auf der Ausbildungsbörse von „OBEN AN DER VOLME“ mit einem Stand vertreten und freuen uns sehr über viele interessierte Nachwuchssteuerföhche.

Bei Fragen in allen Steuerbelangen scheuen Sie sich nicht uns anzusprechen. Dafür sind wir da.

Starten Sie gut in den Sommer.

Herzliche Grüße Ihr Team von Schmale/Raabe

S03 TOPTHEMA

Sonderregelung für Kleinunternehmer: Neufassung des § 19 UStG und Neueinführung des § 19a UStG zum 1.1.2025

S04 FÜR UNTERNEHMER

Lohnsteuerpauschalierung: So lässt sich die Lohnsteuer bei Datenverarbeitungsgeräten, Zubehör und Internet pauschalieren

Aktueller Stand nach dem Revisionsverfahren:
Steuerliches Update zur Instandhaltungsrücklage für Eigenheimbesitzer

Solidaritätszuschlag: Machtwort vom BVerfG - Der "Soli" ist weiterhin verfassungsgemäß

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Fragen aus der Praxis und Antworten für die Praxis:
Steuer-Update zur Photovoltaik-Anlage

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Geschäftswagen: Bundesfinanzhof zur Entkräftung des Anscheinsbeweises der privaten Nutzung

S07 FÜR FREIBERUFLER

Elektronische Kassensysteme: Meldepflicht beachten

Keine Ist-Besteuerung für freiwillig buchführende Freiberufler

S07 INTERN

Schmale/Raabe goes future



Julia Egen



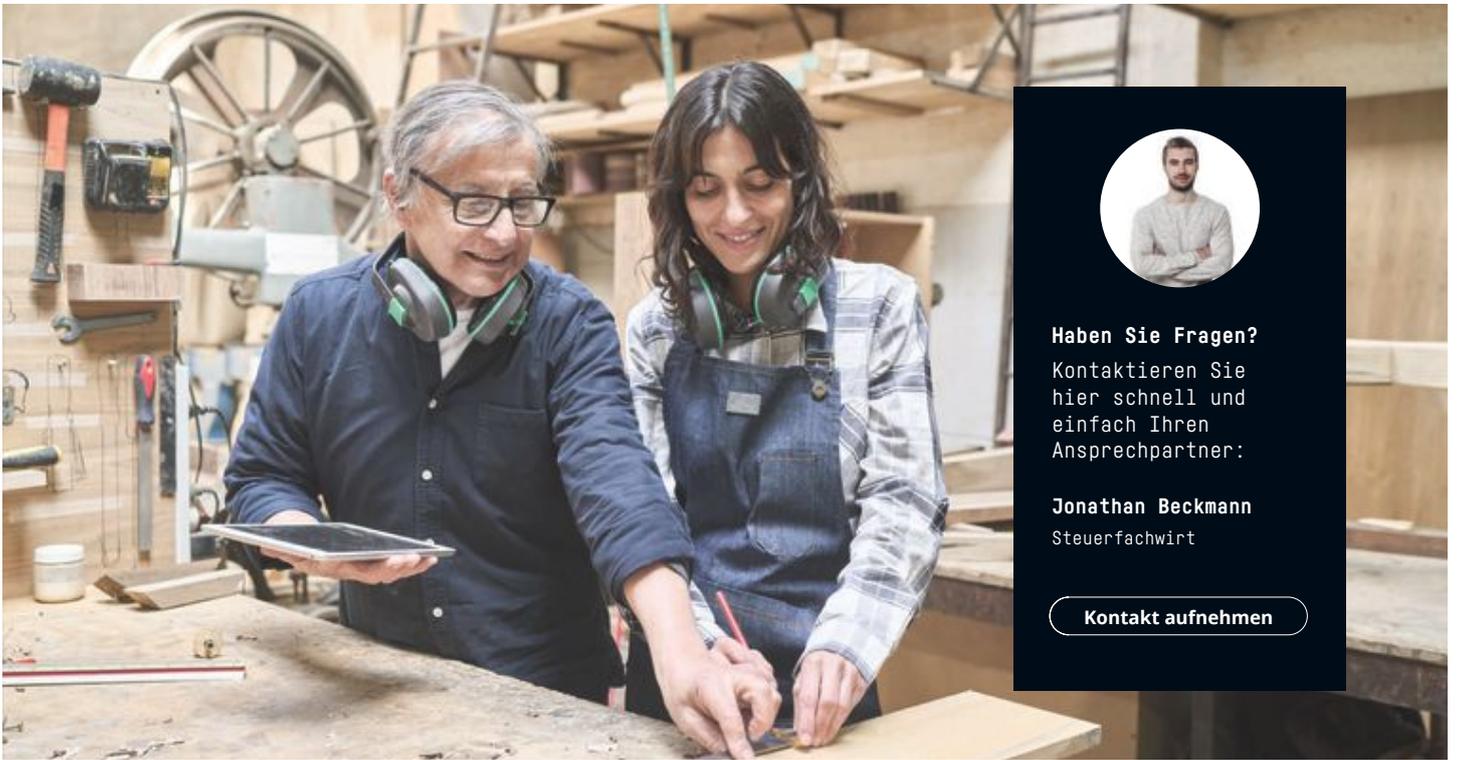
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Jonathan Beckmann
Steuerfachwirt

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

SONDERREGELUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER: NEUFASSUNG DES § 19 USTG UND NEUEINFÜHRUNG DES § 19A USTG ZUM 1.1.2025

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Allgemeines

Durch Art. 25 Nr. 17 und Nr. 18 JStG 2024 vom 2.12.2024 [BGBl. I 2024 Nr. 387] wurden zum 1.1.2025 § 19 UStG "Besteuerung der Kleinunternehmer" neu gefasst und § 19a UStG "Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat" neu eingeführt. Folgeänderungen wurden auch in §§ 15, 15a, 20, 24 und 27a UStG vorgenommen, zudem wurde § 34a UStDV neu eingeführt.

Die Neufassung des § 19 UStG und die Neueinführung des § 19a UStG dienen der Umsetzung der Richtlinie [EU] 2020/285 des Rates vom 18.2.2020 [RL 2020/285].

Mit der Änderung des § 19 UStG wird die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu konzipiert. Die Umsätze des Kleinunternehmers werden nunmehr von der Umsatzsteuer befreit. Die Neuregelung ermöglicht es zudem auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

Mit der Einführung des neuen § 19a UStG wird ein besonderes Meldeverfahren geregelt, mit dem es inländischen Unterneh-

mern ermöglicht wird, auch in anderen Mitgliedstaaten die [dortige] Kleinunternehmerregelung anzuwenden.

Folge der Neuregelung, dass Kleinunternehmer zukünftig steuerfreie Umsätze erbringen, ist auch, dass ein dennoch in einer Rechnung ausgewiesener Steuerbetrag nicht mehr nach § 14c Abs. 2 UStG [unberechtigter Steuerausweis] geschuldet wird. Vielmehr wird der ausgewiesene Steuerbetrag in diesen Fällen - wie bei anderen Rechnungen über steuerfreie Leistungen - unter den übrigen Voraussetzungen nach § 14c Abs. 1 UStG [unrichtiger Steuerausweis] geschuldet. Die Regelungen im BMF-Schreiben vom 27.2.2024, BStBl I S. 361, Rn. 5, sind weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einem Steuerausweis durch einen Kleinunternehmer künftig keine Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG entsteht, wenn dieser eine Leistung [Lieferung oder sonstige Leistung] tatsächlich ausführt und hierüber eine Rechnung mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher stellt. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER

LOHNSTEUERPAUSCHALIERUNG: SO LÄSST SICH DIE LOHNSTEUER BEI DATENVERARBEITUNGSGERÄTEN, ZUBEHÖR UND INTERNET PAUSCHALIEREN

Normalerweise erfolgt der Steuerabzug nach den ELStAM des Arbeitnehmers. In vielen Varianten ist es aber auch möglich, die Steuer pauschal zu erheben. Im folgenden Artikel nehmen wir die Lohnsteuerpauschalierung in den Blick, vor allem die Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten, Zubehör und Internetzugang sowie den möglichen Zuschüssen des Arbeitgebers für die Internetnutzung des Arbeitnehmers.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

AKTUELLER STAND NACH DEM REVISIONSVERFAHREN: STEUERLICHES UPDATE ZUR INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGE FÜR EIGENHEIMBESITZER

Aufgrund der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) hofften Vermieter einer Immobilie auf eine Änderung zum Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs für die Einzahlungen in eine Instandhaltungsrücklage. Hier ein steuerliches Update zu einem Revisionsverfahren zu dieser Thematik und was in puncto Instandhaltungsrücklage für Eigenheimbesitzer gilt.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

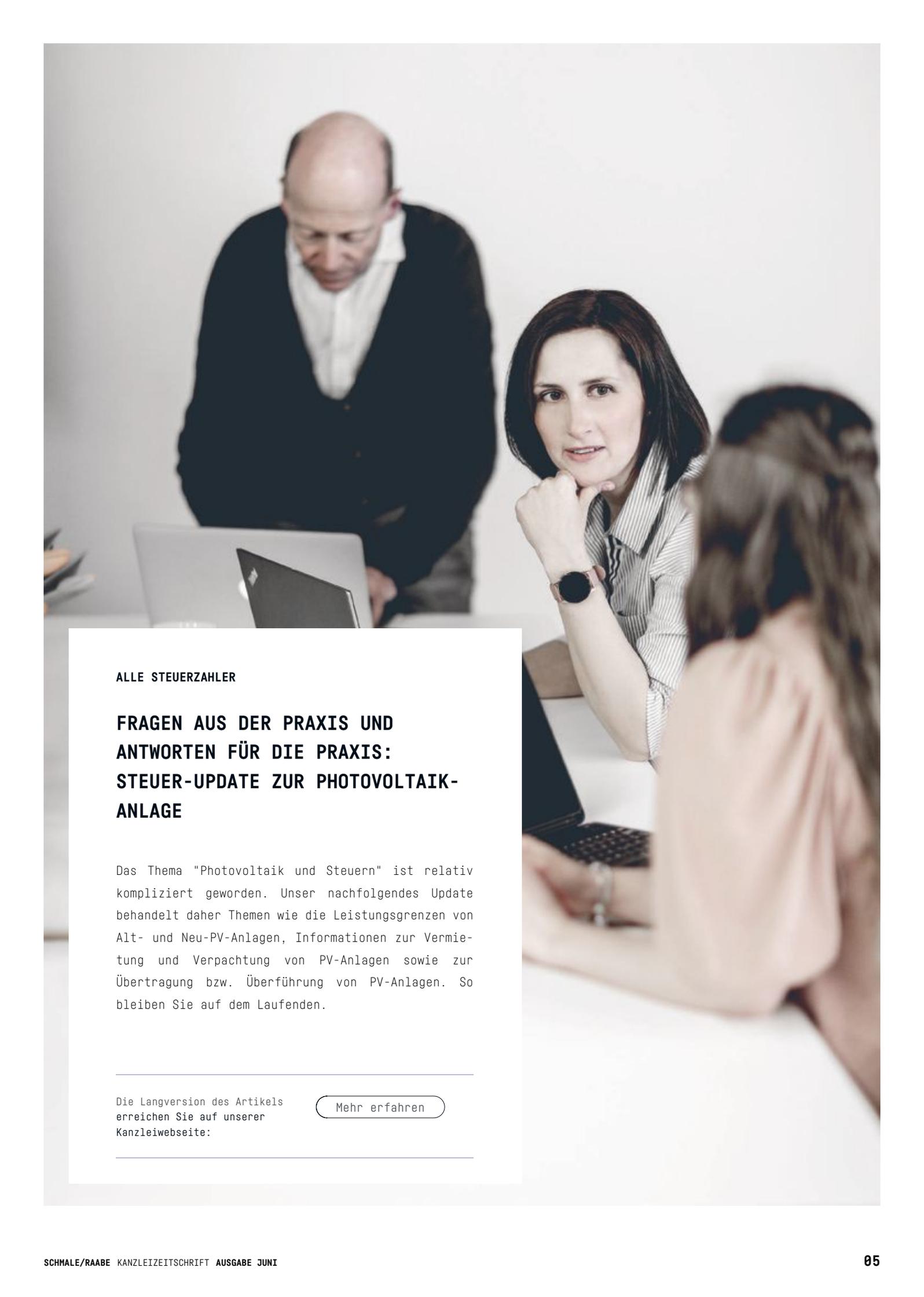
FÜR UNTERNEHMER

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG: MACHTWORT VOM BVERFG – DER "SOLI" IST WEITERHIN VERFASSUNGSGEMÄß

Am 26.3.2025 hat das BVerfG [2 BvR 1550/20] seine mit Spannung erwartete Entscheidung zum Solidaritätszuschlag verkündet: Die gegen das Solidaritätszuschlagsgesetz (SolzG) idF v. 10.12.2019 [BGBl I 19, 2115] gerichtete Verfassungsbeschwerde ist unbegründet, der Soli weiterhin verfassungsgemäß.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



ALLE STEUERZAHLER

FRAGEN AUS DER PRAXIS UND ANTWORTEN FÜR DIE PRAXIS: STEUER-UPDATE ZUR PHOTOVOLTAIK- ANLAGE

Das Thema "Photovoltaik und Steuern" ist relativ kompliziert geworden. Unser nachfolgendes Update behandelt daher Themen wie die Leistungsgrenzen von Alt- und Neu-PV-Anlagen, Informationen zur Vermietung und Verpachtung von PV-Anlagen sowie zur Übertragung bzw. Überführung von PV-Anlagen. So bleiben Sie auf dem Laufenden.

Die Langversion des Artikels
erreichen Sie auf unserer
Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Annika Klos

Steuerfachangestellte

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

GESCHÄFTSWAGEN: BUNDESFINANZHOF ZUR ENTKRÄFTUNG DES ANSCHEINSBEWEIFES DER PRIVATEN NUTZUNG

Für ein Fahrzeug, das auch privat genutzt werden kann, gilt die Annahme, dass es auch privat genutzt wird. Nur mit tragfähigen detaillierten Gegenargumenten kann dieser Anscheinsbeweis entkräftet werden. In einem aktuellen Urteil gibt der Bundesfinanzhof entsprechende Vorgaben für tragfähige Gegenargumente.

Hintergrund: Das Finanzamt geht „nach der allgemeinen Lebenserfahrung“ davon aus, dass ein Fahrzeug, das typischerweise auch zur Privatnutzung zur Verfügung steht, auch wirklich privat genutzt wird. Dass nicht jedes vorgebrachte Gegenargument so substantiiert ist, dass es die Annahme der Privatnutzung widerlegen kann, zeigt folgender Fall:

Sachverhalt

Ein Einzelunternehmer hatte neben einem Firmenwagen, für den er die Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Methode versteuerte, einen Pickup im Betriebsvermögen, den er angeblich nur betrieblich nutzte und für den er kein Fahrtenbuch führte. Im Privatvermögen hatte er mehrere Kleinwagen, die von seinen Kindern genutzt wurden. Das Finanzamt setzte auch für den Pickup eine Privatnutzung nach der Bruttolistenpreismethode fest. Der Einspruch dagegen blieb erfolglos, das Finanzgericht hingegen ging ebenfalls von einer rein betrieblichen Nutzung aus. Dagegen legte das Finanzamt Revision ein und bekam Recht: Dem Bundesfinanzhof

genühten die vorgebrachten Argumente des Klägers nicht zur Entkräftung des Anscheinsbeweises der privaten Nutzung.

Der Bundesfinanzhof hielt folgende Argumente nicht für ausreichend: Gegen die Behauptung des Unternehmers, dass der Pickup seiner Familie für eine Privatnutzung zu groß war, wandte der Bundesfinanzhof ein, dass die Größe einem Kleinbus entsprach und ein solcher von vielen Familien privat genutzt wurde. Schließlich gilt auch für Kombifahrzeuge, mit denen Personen und Güter befördert werden können, der Anscheinsbeweis der Privatnutzung.

Auch die auf dem Pickup angebrachten Werbefolien sprachen nicht gegen eine private Nutzung. Ebenso wenig zählte das Argument, dass der Unternehmer für die Fahrten zur Arbeit gar keinen Pkw benötigte bzw. dass er für eine private Nutzung gar keine Zeit gehabt hätte. Ausschlaggebend war für den Bundesfinanzhof auch, dass dem Unternehmer kein im Gebrauchswert gleichwertiges Privatfahrzeug zur Verfügung stand.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR FREIBERUFLER

ELEKTRONISCHE KASSENSYSTEME: MELDEPFLICHT BEACHTEN

Nach § 146a der Abgabenordnung müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (vor allem elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Darüber hinaus besteht eine Mitteilungspflicht. Wurden elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung z. B. vor dem 1.7.2025 angeschafft, muss die Mitteilung bis zum 31.7.2025 erfolgen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

FÜR FREIBERUFLER

KEINE IST-BESTEuerung FÜR FREIWILLIG BUCHFÜHRENDE FREIBERUFLER

Wer freiwillig Bücher führt, obwohl er steuerrechtlich nicht dazu verpflichtet ist, darf die Umsatzsteuer nicht erst im Zeitpunkt der Vereinnahmung abführen. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden. Das letzte Wort hat aber der Bundesfinanzhof.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren



INTERN

SCHMALE/RAABE GOES FUTURE

Besucht uns auf der Ausbildungsbörse

Wann: Mittwoch, 11. Juni (17.00-19.00 Uhr) und Donnerstag, 12. Juni 2025 (08.00-14.00 Uhr)

Wo: In der Sporthalle Löh in Schalksmühle

Organisiert von „OBEN AN DER VOLME“

Hast du noch keine Idee, was du später beruflich machen möchtest? Suchst du eine vielfältige Herausforderung und arbeitest gerne im Team? Zahlen sind dir kein Dorn im Auge. Wünschst du dir berufliche Weiterbildungen und Aufstiegsmöglichkeiten und auch Spaß bei der Arbeit?

Dann schau bei uns vorbei. Lucie, Julia und Eileen stehen dir mit Rat und Tat zur Seite und erarbeiten mit dir zusammen Ideen, wohin deine Reise gehen kann.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Mehr erfahren

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine JUNI 2025

Dienstag, 10.06.2025 [13.06.2025*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Einkommensteuer

Donnerstag, 26.06.2025

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Å Robert Kneschke, Seite 6: vit - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de